

VERORDNUNG (EG) Nr. 6/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 2002
über die Verbreitung der Statistik des Güterkraftverkehrs
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1172/98 des Rates vom 25. Mai 1998 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 6 und 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in der Verordnung (EG) Nr. 1172/98 aufgeführten statistischen Daten zum Güterkraftverkehr sollten so weit wie möglich ausgewertet werden, wobei jedoch der vertrauliche Charakter der Einzeldatensätze zu berücksichtigen ist.
- (2) Die verbreiteten Daten müssen eine akzeptable Qualität aufweisen und die vorhandenen statistischen Reihen müssen gepflegt werden.
- (3) Einige Daten sind den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen, damit der Erfassungsbereich der statistischen Daten über den innerstaatlichen Güterkraftverkehr erweitert werden kann.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Statistische Programm —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1172/98 an die Kommission (Eurostat) übermittelten Einzeldatensätze werden zur Erstellung statistischer Tabellen verwendet, die aggregierte, durch Aufaddierung der zugrunde liegenden

Daten ermittelte Werte enthalten. Die Kommission (Eurostat) verbreitet die daraus resultierenden statistischen Tabellen nach Maßgabe der Artikel 2 und 3.

Artikel 2

Die statistischen Tabellen, deren Verbreitung zulässig ist, sind im Anhang aufgelistet.

Artikel 3

(1) Die Verbreitung von Tabellen an andere Datennutzer als die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten ist nur gestattet, wenn dem Wert der einzelnen Tabellenfelder je nach der dargestellten Variablen mindestens 10 Fahrzeugdatensätze zugrunde liegen. Liegen dem Wert eines Tabellenfeldes weniger als 10 Fahrzeugdatensätze zugrunde, so ist er mit den Werten anderer Tabellenfelder zu aggregieren oder durch eine geeignete Markierung zu ersetzen. Die in Punkt A des Anhangs genannten Tabellen können von dieser Bestimmung ausgenommen werden.

(2) Tabellen, die aggregierte Werte enthalten, denen weniger als 10 Fahrzeugdatensätze zugrunde liegen, können den nationalen Behörden, die in den Mitgliedstaaten für die Verkehrsstatistik der Gemeinschaft zuständig sind, unter der Bedingung übermittelt werden, dass die nationalen Behörden bei der etwaigen Übermittlung von Tabellen an andere Datennutzer die Bestimmung in Absatz 1 anwenden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 2002

Für die Kommission

Pedro SOLBES MIRA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 163 vom 6.6.1998, S. 1.

ANHANG

LISTE DER TABELLEN, DEREN VERÖFFENTLICHUNG ZULÄSSIG IST

A. Kontinuität bestehender Tabellen

Zur Gewährleistung der Kontinuität können die bestehenden Tabellen von der Kommission (Eurostat) veröffentlicht werden.

B. Haupttabellen

Die folgenden Tabellen sowie Untergruppen können verbreitet werden.

Tabelle	Bezeichnung Anmerkung 1	Bezugszeitraum	Einheiten Anmerkung 2	Anmerkungen
B1	Zusammengefasste Verkehrstätigkeit nach der Art des Einsatzes und der Verkehrsart	Jahr, Quartal	1 000 t Mio. Tonnenkilometer Fahrzeugkilometer	Anmerkung 3 Anmerkung 4
B2	Verkehr nach Art des Einsatzes	Jahr, Quartal	1 000 t Mio. Tonnenkilometer	Anmerkung 3
B3	Verkehr nach Güterarten	Jahr	1 000 t Mio. Tonnenkilometer	
B4.1	Grenzüberschreitender Verkehr nach Be- und Entladeland (Gesamtwert für Meldeländer)	Jahr	1 000 t Mio. Tonnenkilometer	
B4.2	Wie Tabelle B4.1, jedoch zusätzlich nach Güterarten untergliedert	Jahr	1 000 t Mio. Tonnenkilometer	
B4.3	Grenzüberschreitender Verkehr nach Be- und Entladeland (untergliedert nach Meldeländern)	Jahr	1 000 t Mio. Tonnenkilometer	
B4.4	Wie Tabelle B4.3, jedoch zusätzlich nach Güterarten untergliedert	Jahr	1 000 t Mio. Tonnenkilometer	
B5.1	Verkehr nach der Beladeregion	Jahr	1 000 t Mio. Tonnenkilometer Bewegungen	
B5.2	Verkehr nach der Entladeregion	Jahr	1 000 t Mio. Tonnenkilometer Bewegungen	
B6.1	Verkehr nach Entfernungsabschnitten	Jahr	1 000 t Mio. Tonnenkilometer Mio. Fahrzeugkilometer Bewegungen	
B6.2	Wie Tabelle B6.1, jedoch zusätzlich nach Güterarten untergliedert	Jahr	1 000 t Mio. Tonnenkilometer Mio. Fahrzeugkilometer Bewegungen	
B7	Verkehr nach der Radachsenkonfiguration	Jahr	Mio. Tonnenkilometer Mio. Fahrzeugkilometer Bewegungen	
B8	Verkehr nach Fahrzeugalter	Jahr	Mio. Tonnenkilometer Mio. Fahrzeugkilometer Bewegungen	

Tabelle	Bezeichnung Anmerkung 1	Bezugszeitraum	Einheiten Anmerkung 2	Anmerkungen
B9	Verkehr nach dem zulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeugs	Jahr	Mio. Tonnenkilometer Mio. Fahrzeugkilometer Bewegungen	
B10	Verkehr nach der Nutzlast des Fahrzeugs	Jahr	Mio. Tonnenkilometer Mio. Fahrzeugkilometer Bewegungen	
B11	Verkehr nach NACE-Wirtschaftszweigen	Jahr	Mio. Tonnenkilometer Mio. Fahrzeugkilometer Bewegungen	
B12	Fahrzeugbewegungen, beladen und leer	Jahr	Mio. Fahrzeugkilometer Bewegungen	
B13.1	Fahrzeugbewegungen im Transitverkehr nach Transitländern, Lastfahrt/Leerfahrt und zulässigem Gesamtgewicht (Gesamtwert für alle Meldeländer)	Jahr, Quartal	1 000 t Bewegungen	
B13.2	Fahrzeugbewegungen im Transitverkehr nach Transitländern (untergliedert nach Meldeländern)	Jahr	1 000 t Bewegungen	
B14	Beförderung gefährlicher Güter nach der Art des Gefahrgutes	Jahr	Mio. Tonnenkilometer Mio. Fahrzeugkilometer Bewegungen	
B15	Verkehr nach Form der Ladung	Jahr	Mio. Tonnenkilometer Mio. Fahrzeugkilometer Bewegungen	
Anmerkung 1	Sofern nichts anderes angegeben ist, sind die Tabellen nach Meldeländern untergliedert.			
Anmerkung 2	Folgende Werte werden für alle Tabellen intern berechnet: Miles de t Mio. Tonnenkilometer Mio. Fahrzeugkilometer (beladen, leer) Bewegungen (beladen, leer) Anzahl der für die Berechnung des Tabellenfeldes herangezogenen Fahrzeugdatensätze. In dieser Spalte sind die Werte angegeben, die den Datennutzern in der Regel geliefert werden. Auf Wunsch der Datennutzer können andere Werte und Einheiten verbreitet werden. Je nach dem Nutzerbedarf können den Tabellen die Fahrt betreffende Variablen zugrunde liegen (Angaben aus den Datensätzen A2) oder die Güter betreffende Variablen (Angaben aus den Datensätzen A3) (siehe Verordnung (EG) Nr. 1172/98). Bewegungen würden daher entweder als Anzahl der Fahrten oder als Anzahl der Beförderungsvorgänge bezeichnet. Transitbewegungen würden als solche bezeichnet.			
Anmerkung 3	Untergliedert wird nach folgenden Einsatzarten: — Fahrt im innerstaatlichen Verkehr: Be- und Entladeort im Meldeland — Fahr im grenzüberschreitenden Verkehr: Be- oder Entladeort oder beide außerhalb des Meldelandes (= Summe der vier nachstehend aufgeführten Kategorien) davon — ausgehender Verkehr (Güter werden im Meldeland verladen): die Fahrt beginnt im Meldeland und endet anderswo — eingehender Verkehr (Güter werden im Meldeland abgeladen): die Fahrt beginnt anderswo und endet im Meldeland — Dreiländerverkehr: Fahrt zwischen zwei Ländern, die nicht das Meldeland sind — Kabotage: Fahrt zwischen Orten innerhalb eines Landes, das nicht das Meldeland ist			
Anmerkung 4	Der Aufbau dieser Tabelle ist in Abschnitt E des Anhangs dargestellt.			

C. Tabellen über Kabotage

Um Informationen über Kabotage bereitzustellen, die den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3118/93 des Rates ⁽¹⁾ erhobenen Daten entsprechen, können die folgenden Tabellen sowie Untergruppen von ihnen verbreitet werden:

	Bezeichnung	Bezugszeitraum	Einheiten
C1	Kabotage durch Güterkraftverkehrsunternehmen aus den einzelnen Meldeländern, nach Meldeländern	Jahr	Tonnenkilometer
C2	Kabotage durch Güterkraftverkehrsunternehmen aus allen Meldeländern zusammen, nach dem Land, in dem die Kabotage erbracht wird	Jahr	Tonnenkilometer
C3	Kabotage nach Meldeländern und nach Ländern, in denen die Kabotage erbracht wird	Jahr	Tonnenkilometer

D. Tabellen für die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten

Um die nationalen Behörden von Mitgliedstaaten, die nicht Meldeland sind, in die Lage zu versetzen, vollständige Statistiken über den Güterkraftverkehr in ihrem Hoheitsgebiet zu erstellen, können die folgenden aggregierten Dateien an die nationalen Behörden übermittelt werden:

	Bezeichnung	Bezugszeitraum	Aggregationsebenen	Einheiten ⁽¹⁾
D1	Beförderungsvorgänge auf nationaler Ebene (Lastfahrten)	Jahr	— Meldeland — Beladeland — Entladeland — Art der Güter	Tonnen Tonnenkilometer Fahrzeugkilometer Bewegungen Anzahl der Fahrzeugdatensätze
D2	Beförderungsvorgänge auf nationaler Ebene (Leerfahrten)	Jahr	— Meldeland — Ausgangsland — Zielland	Fahrzeugkilometer Bewegungen Anzahl der Fahrzeugdatensätze
D3	Beförderungsvorgänge auf regionaler Ebene (Lastfahrten)	Jahr	— Meldeland — Ausgangsregion — Zielregion	Tonnen Tonnenkilometer Fahrzeugkilometer Bewegungen Anzahl der Fahrzeugdatensätze
D4	Beförderungsvorgänge auf regionaler Ebene (Leerfahrten)	Jahr	— Meldeland — Ausgangsregion — Zielregion	Fahrzeugkilometer Bewegungen Anzahl der Fahrzeugdatensätze
D5	Transitverkehr (Lastfahrten und Leerfahrten)	Jahr	— Transitland — Meldeland — Lastfahrt/Leerfahrt	Tonnen Bewegungen Anzahl der Fahrzeugdatensätze

⁽¹⁾ Die Bewegungen können sich entweder auf die Anzahl der Fahrten oder auf die Anzahl der Beförderungsvorgänge beziehen.

Je nach dem Nutzerbedarf können die in den Tabellen für die nationalen Behörden aufgeführten Ebenen und Einheiten vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliedstaaten zusätzliche Variablen umfassen, die bei der Erfassung von Daten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1172/98 berücksichtigt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 279 vom 12.11.1993, S. 1.

